

Die Heimarbeiterin

Organ des Gewerksvereins der Heimarbeiterinnen

Das Blatt erscheint monatlich
Mittglieder erhalten es kostenlos
Redaktionschluss am 15. jeden
Monats

herausgegeben vom hauptvorstande
Hauptgeschäftsstelle: Berlin W 80, Rollendorffstraße 15

Verantwortlicher: Ernst Schatz 2043
Verleger: Verlagsbuchhandlung von L. 1 und L. 2 Nr. 10, Genssbühl von L. 1-3 Nr. 10

Zu beziehen nur durch die
Hauptgeschäftsstelle

Preis monatlich 20 Pfennig

Nummer 5

Berlin, Mai 1927

27. Jahrgang.

Von Dankbarkeit.

Wer sich etwas länger zurückerinnern kann, wird noch wissen, daß vor etwa anderthalb Jahren ein Zeitartikel in der „Heimarbeiterin“ stand, der „Freude“ hieß, und uns viel Freude machte; er bedachte uns auf, daß unsere Freuden weniger davon abhängen, was wir erleben, als wie wir aufnehmen, was das Leben uns bringt. — Ganz eng zu wahren Freuden gehört die rechte, ursprüngliche Dankbarkeit, so eng, daß eine tiefe Freude ohne Dankbarkeit wohl nicht vorstellbar ist. — „Das war früher Sitte, daß man sich die Zeit nahm, zu danken,“ sagt da mancher; „in der Hast des Arbeitslebens bleibt dafür nicht Zeit; das war früher mal Brauch.“ — Nun, wir Heimarbeiterinnen haben wenig Zeit; aber zum Danken doch Zeit genug. Und heute wollen wir uns eine Sonntagsstunde nehmen, um darüber nachzudenken, ob nicht die Dankbarkeit, die von manchen abgeschafft wurde, zu den guten alten Bräuchen gehört, die das Leben ehemals leichter und glücklicher machten. —

Zum ersten, das wir unsere Kinder lehren, gehört, daß sie danke zu sagen haben, sobald ihnen etwas gegeben wird. Das ist gute Erziehung, und es stört niemand, daß es ein bißchen altmodisch ist. Natürlich handelt es sich bei diesem Dankesagen des Kindes nur um eine gute Gewohnheit; das Kind tut es mechanisch. Auch wir Erwachsenen danken einander, und es wird kaum einen geben, der nicht täglich für dies oder das dankt. — Oft auch mechanisch. — Aber ist nicht ein weltweiter Unterschied zwischen solchem Dankesagen leichtsin, und einem aus tiefer Herzenswärme quellenden Dank? Wie beglückend ist der Ausdruck einer tiefen freudigen Dankbarkeit für den Menschen, dem sie gilt. Sie gibt ihm Freude und Kraft. „Ich habe meiner Nachbarin viel zu danken“, sagt du. Weiß sie, daß du ihr dankbar bist? Oder meinst du, sie hat andere Freuden, ihr liegt nichts daran. Wirklich nicht? Die wenigsten Menschen sind mit Freuden überreich gesegnet; und wer ernste jubelt Dank? — Nun ist hier belleibe nicht gemeint, daß viele löbliche Worte gemacht werden sollen. Ein Blick, ein Händedruck ist oft wohlthuender, als langes Reden. Auf die Wahrhaftigkeit der Gestimmung kommt alles an. Und es ist nicht ganz sicher, für wen der Dank mehr Segen in sich trägt, — ob für den, der ihn empfängt, oder für den, der ihn gibt; in den meisten Fällen wird es der letztere sein.

Es soll aber hier nicht allein von dem Danken der Menschen untereinander die Rede sein. Wir sehnen uns alle nach Glück im Leben und ahnen kaum, welch reiche Glücksquelle uns durchströmt, wenn wir offenerzig und dankbar alle Gaben genießen, die Gott uns gibt. — Sicher ist in jedem Menschenleben viel Schweres zu tragen, und wer von uns litte nicht mit, unter dem so besonders schweren Erdenlofe vieler Heimarbeiterinnen? Aber sind denn die Menschen die dankbarsten, denen es in der Welt äußerlich am besten geht? — Wie oft hört man traurig sagen: „Damals ging es mir so gut, und ich habe es nicht gewußt!“ — Wir sind in schweren Zeiten so besonders empfänglich und dankbar für jede kleinste Freude. Neben Zeiten, in denen die Sorgen fast erstickend sind, gibt es doch für die meisten auch freundlichere Jahre; und manches Schwere läßt sich aufheben. Sehen wir nur frei um uns; wir finden viel Ursache für Dankbarkeit!

Mit welcher Liebe zur Schöpfung hat Paul Gerhardt von den Freuden gesprochen, die allen Menschenkindern gehören. Denken wir an sein Lied: „Geh aus, mein Herz, und suche Freud in dieser lieben Sommerzeit an deines Gottes Gaben; schau an der schönen Gärten Zier, und siehe, wie sie mir und dir sich ausgeschmücket haben.“ Weist nicht unbewußt die Blütenfülle, die Schönheit draußen zugleich mit der Freude unsere Dankbarkeit? Nicht immer ist es Mai, weder in der Natur, noch im Menschenleben; aber die leuchtende wärmende Sonne, den Sternenhimmel über uns und so manche Erden Schönheit, die uns erquickt, gibt es zu jeder Zeit. Wir wollen uns dankbar der Gaben freuen, die allen gemeinsam gehören, wollen nicht armselig nur für Dinge dankbar sein, die wir vor anderen voraus haben. — An anderer Stelle dieses Blattes wird von einer Kollegin erzählt, die erst wieder zu dankbarem Bewußtsein ihres eigenen Lebens kam, als sie durch den Einfluß der Gewerkschaft aufhörte, am Sonntag zu arbeiten, und wieder zu Freude an Wald und Feld und an Feiertagsruhe aufwachte. Achten wir darauf, was alles in unserem Leben zum Danken ist, dann wird unser Leben von selbst leichter und freier werden. Daß wir offene Augen haben und gesunde Glieder, daß wir imstande sind zu arbeiten, ist das nicht auch des Dankens wert? — Wir erinnern uns, wie schwer es war in Zeiten der Krankheit, wie lang der Tag da wurde, wie ernste Gedanken uns bedrängten, für die wir bei der Arbeit einfach nicht Zeit haben. Wir wollen nicht erst durch Entbehren lernen, uns dankbar zu freuen. Dankbarkeit macht stark, macht fröhlich zur Arbeit und zugänglich für Freude. Und den tüchtigen Menschen macht sie sicher nicht träge. Denn dankbar das Gute genießen, macht doch nicht unfähig, nach Besserung zu streben, für gedeihliche Gestaltung der Lebenslage uns einzusetzen; auch nicht für Fortschritte im Berufsleben! — Wenn wir unserer Hauptvorsitzenden von ganzem Herzen dafür danken, daß sie Schutz für Tage der Krankheit und der Erwerbsunfähigkeit uns errang, wenn wir dankbar anerkennen, daß durch freien Tarifabschluss und Lohnfestsetzungen der Fachauschüsse manche wirtschaftliche Besserung erzielt ist, — macht uns das nicht fröhlicher, auch zur Gewerkschaftsarbeit? Dankbarkeit lähmt nicht; sie steigert die Kräfte.

Eine Geschichte, die ich vor Jahren las, kommt mir wieder in den Sinn. Die lautete ungefähr so: Es ging die Mär, daß in einen Bach Gold verfenkt sei. Habgierige Leute machten sich auf, es zu suchen. Sie warteten stromabwärts durch den Bach. Da sie kein Gold fanden, wurden sie immer eifriger, und wählten den ganzen Bach auf. Sie nahmen sich nicht die Zeit, sich jemals umzuwenden. Als es dunkel wurde, gingen sie heim mit leeren Händen, und kamen sich viel ärmer vor, als am Morgen. — Diesen Goldsuchern, hieß es in der Geschichte, ähneln viele Menschen. Aber andere gleichen dem Wanderer, der stromaufwärts an dem Bachufer entlang ging, an den Goldsuchern vorüber, die ihn nicht beachteten. Er suchte nichts. Er wanderte der stinkenden Sonne entgegen. Die leuchtenden Sonnenstrahlen fielen auf das Wasser, daß es blitze und schimmerte wie lauter Gold. Der Wanderer begeisterte sich an dem Anblick, und die Sonne schien ihm tief ins Herz. Auch er trug in seinen Händen kein Gold nach Hause; aber ein Schatz von Schönheit hatte sich in sein Herz gesenkt, und er war gesättigt und voll Dankbarkeit. —

Wir Heimarbeiterinnen sind keine Goldsucher. Wir sind treue Arbeiter, die ehrlich um ihr Brot sich mühen und wir brauchen Mut für unser Tagewerk. Wir wollen ihn stärken, dadurch daß wir die natürliche Dankbarkeit, die Gott allen Menschen ins Herz gelegt hat, in uns pflegen. So wird unsere Freudigkeit wachsen, und Leben und Arbeit gesegnet sein.

Die Bedeutung der Kleingärten für die Volksgesamtheit.

In unserem Blatt ist schon öfters darüber geschrieben worden, wie wichtig für die Bevölkerung unserer Großstädte die Lauben-Kolonien sind. Zuletzt hat im Herbst vorigen Jahres eines unserer Mitglieder von den Naturfreunden erzählt, die der Berliner Arbeiter in seinem eigenen Garten findet, und von der Arbeitsfreudigkeit und Frische, die man von dort für die tägliche Arbeit in Fabrik oder Kontor mitnimmt. Hätte der Raum es zugelassen, so würde die Berichterstatterin noch manches über die Ernten und den Wettbewerb der Lauben-Kolonisten erzählt haben, die sich mühen, den größten Kohlkopf oder die üppigsten Birnen zu ernten; oder auch von der gemeinsamen Freude, die wir in unseren Mitgliederversammlungen an den Erträgen haben, die unsere Gärtnerinnen so reichlich spenden. Ich kenne in den düstersten Stadtteilen von Berlin Versammlungen, in denen, von den ersten blühenden Kätzchen im März bis zu den letzten Ästern im November, die im Laubengarten gezogenen Blumen niemals fehlen. Eine große Freude für alle. Und wie sieht man es einer Heimarbeiterin an, wenn sie neben der Mäharbeit Gartenarbeit tut! Das erfrischt und stärkt den Körper, der unter dem anhaltenden Sitzen leidet. Es belebt auch die Seele, und es strömen ihr neue Kräfte zu. Diesen Nutzen für die einzelne erleben wir bewußt. Weniger bewußt ist uns die volkswirtschaftliche Bedeutung, die hauswirtschaftliche Tätigkeit und Gartenarbeit für die Allgemeinheit haben. Bei der Bewertung eines verkürzten Arbeitstages ist sie ganz stark in Betracht zu ziehen.

Im letzten Herbst stand im Reichsarbeitsblatt (Nr. 34) ein Aufsatz von Dr. Heinz Pothhoff „Freizeit und Siedlung“, der darauf hinweist. Es wird dort gesagt, die Befristung der täglichen Arbeitszeit erfülle dann erst vollständig ihren Zweck, wenn sie zur Arbeit im eigenen Garten und Feld mit ausgenutzt wird, denn das sei der beste Ausgleich für Großstadt und Fabrikarbeit. Dort ist mechanische Arbeit, hier im Garten ist organische, was heißt, also Leben! Dort Teilarbeit, Arbeit für andere, — hier selbständige Arbeit für den eigenen Bedarf. „Damit gewinnt der Mensch das Zurück, was ihm am meisten abgeht im modernen Großbetrieb: die Freude an der Arbeit! Das Zusammenarbeiten in Haus, Garten und Feld ist auch ein wertvolles Stück Familienleben, Kindererziehung. Es gibt keinen besseren Kinderspielplatz als den eigenen Garten, und sei er noch so klein. Und es gibt kein besseres Spiel, als das Hineinspielen in Gartenarbeit, bei dem aus dem Werden, aus dem wachsenden Erfolge die Freude an Arbeit hervorgeht.“

„Die andere Seite ist die volkswirtschaftliche Möglichkeit, ja Unentbehrlichkeit der Haushaltstätigkeit. Die Kleingartenbewegung leidet zur Zeit darunter, daß der Nuttgarten seine im Kriege erworbene Wertschätzung zum Teil verliert. Die Gartenarbeit rentiert sich nicht. Man kann alles billiger kaufen, als man es im eigenen Garten baut. Das ist eine rein privatwirtschaftliche Anschauung, die mit der volkswirtschaftlichen nicht übereinstimmt. Volkswirtschaftlich rentiert der Kleingarten sich immer, auch wenn privatwirtschaftlich nichts zu gewinnen ist. Denn die Arbeit im eigenen Garten ist Gesundheitsförderung, ist Erholung, soll nicht nur Kräfteverbrauch, sondern in erster Linie Kräftewiederherstellung sein. Es handelt sich um Zeit, die sonst ohne nützliche Tätigkeit bleibt, um Ausnutzung von Freistunden und damit um eine Erhöhung der Gesamtleistung.“

„Der Zweck des Achtstundentages ist die Beschränkung in der Ausnutzung fremder Arbeitskräfte, die aus gesundheitlichen, kulturellen Gründen notwendig ist, und vielfach sich auch privatwirtschaftlich für die Unternehmung rentiert. Aber der Zweck ist nicht, die Arbeiter und Angestellten für den Rest des Tages von nützlicher Tätigkeit abzuhalten. Im Gegenteil, die besten Vorkämpfer des Achtstunden-

tages waren von jeher die Arbeitnehmer, die sich aus dem Zwange der Maschine und der Teilarbeit hinaus ehnten, um endlich in Freiheit etwas „Bemühtiges arbeiten“ zu können. Dieses Bemühtige kann nicht nur in Bildung, Politik u. dgl. bestehen, sondern wir brauchen auch eine Ergänzung durch wirtschaftlich nützliche Tätigkeit. Das Feld dafür liegt in erster Linie im eigenen Haushalt. Wir müssen nur das alte Vorurteil überwinden, als habe nur das einen wirtschaftlichen Wert, was gegen Geld auf dem Markt verhandelt wird (!) . . . Immer noch wird ein gewaltiger Teil des Volksbedarfs von den Verbrauchern selbst gedeckt, immer noch ist der Hausfrauenberuf der größte und wichtigste aller Berufe.“

Es wird weiter am Beispiel klargestellt, daß die Nahrungsmittelherzeugung bei Kleingartenbau um ein unvergleichliches höher ist, als bei der üblichen landwirtschaftlichen Feldbebauung. Und der Bericht fährt fort: „Vielleicht das Tausendfache an Mühe steckt in der Spatenkultur des Kleingartens gegenüber der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung. — Aber das ist gerade, was Deutschland heute braucht. Wir müssen das Höchstmögliche aus der Scholle herausholen. Und das einzige, woran wir Ueberfluß haben, ist menschliche Arbeitskraft. Hier kann sie sich in einer Weise betätigen, die für Volksgesundheit, Sittlichkeit und Kultur ebenso wertvoll ist, wie für die Volkswirtschaft.“

Wir finden also von der Wissenschaft als allgemeingültig anerkannt, was wir im einzelnen erleben. Wir wissen, daß die Lebensrechnung unweigerlich falsch wird, wenn die Ergebnisse allen menschlichen Tuns am Selbertrag gemessen werden. Und wir sehen freudiger in die Zukunft, wenn die höheren Werte, deren Bedeutung fürs Einzelne wir erfahren haben, als maßgebend für die Gesamtheit von der Volkswirtschaft mehr und mehr anerkannt werden.

Berufliche Rundschau.

Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft. Das Gesetz, das in unserem April-Blatt abgedruckt wurde, ist noch nicht in Kraft. Wir werden den Zeitpunkt des Inkrafttretens noch bekanntgeben.

Neue gesetzliche Regelung der Invalidenversicherung:

1. Ab 1. April 1927 ist die Invalide-Witwenrente, die bisher nur der erwerbsunfähigen Witwe des versicherten Mannes zufließt, auf sämtliche Witwen ausgedehnt, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben. Es kann also nach dem Tode des versicherten Mannes jede Witwe, auch wenn sie noch erwerbsfähig ist, bei Vollendung des 65. Lebensjahres die Rente beantragen.

2. Beiträge und Leistungen aus der Invalidenversicherung sind neu geregelt. Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden folgende Lohnklassen gebildet: Klasse I bis zu 6 Mk.; Klasse II von mehr als 6 bis zu 12 Mk.; Klasse III von mehr als 12 bis zu 18 Mk.; Klasse IV von mehr als 18 bis zu 24 Mk.; Klasse V von mehr als 24 bis zu 30 Mk.; Klasse VI von mehr als 30 bis zu 36 Mk.; ab 1. Januar 1928 wird darüber hinaus eine VII. Lohnklasse gebildet.

Ab 27. Juni d. J. werden als Beitrag erhoben: In der Lohnklasse I 30 Pfg.; in der Lohnklasse II 60 Pfg.; in der Lohnklasse III 90 Pfg.; in der Lohnklasse IV 120 Pfg.; in der Lohnklasse V 150 Pfg.; in der Lohnklasse VI 180 Pfg.; in der Lohnklasse VII 200 Pfg. Beiträge für die Zeit vor dem 27. Juni sind vom 1. August 1927 an nach den neuen Vorschriften zu entrichten! Selbstversicherer seien hierauf besonders hingewiesen!

3. Für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen wird ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jede Beitragsmarke in der Lohnklasse I 2 Pfg.; in der Lohnklasse II 4 Pfg.; in der Lohnklasse III 8 Pfg.; in der Lohnklasse IV 14 Pfg.; in der Lohnklasse V 20 Pfg.

4. Hinterbliebenenrente und Kinderzuschüsse wurden bisher nicht gezahlt, wenn die Versicherten bereits vor dem 1. Januar 1912 verstorben waren, oder an diesem Tage schon invalide waren. Ab 1. April 1927 wird Kinderzuschuß und Hinterbliebenenrente nach den allgemeinen Vorschriften gewährt, wenn der Anspruch auf die Invalidenrente bis zum 1. Januar 1924 bestand, d. h. wenn der Versicherte bis dahin gelebt hatte.

Bitte sofort lesen und sorgfältig aufbewahren!

An die Mitglieder des

Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands!

Die Hauptaufgabe unserer Berufsorganisationen besteht ohne Zweifel darin, daß sie unsere wirtschaftlichen und sozialen Standesinteressen mit allem Nachdruck vertreten. Ihr Bestreben ging und geht heute noch dahin, Euch von der Notwendigkeit, auf fremde Unterstützungen angewiesen zu sein, zu befreien. Frei ist der Mann, und seiner Hände Arbeit soll ihn und seine Familie redlich ernähren! Wenn wir deshalb treu zu unsern Berufsverbänden halten, so liegt das nur in unserm eigenen Interesse.

Darüber hinaus besteht aber für jeden von uns die zwingende sittliche Pflicht, auch für die Tage des Alters und der Not zu sorgen. Wir dürfen uns nicht sorglos treiben lassen, sondern müssen aus eigener Kraft unsere und unserer Lieben Zukunft sichern. Selbstverständlich muß dies in einer Form geschehen, die sowohl den größten Vorteil bietet, als auch unsern sonstigen Bestrebungen sich vollgültig einreihet.

Wir haben zu diesem Zwecke

gemeinnützige Versicherungseinrichtungen

geschaffen, die unsern Mitgliedern die beste Möglichkeit geben, sich vor den Wechselfällen des Lebens und der Zukunft zu schützen. So bietet unsere

Deutsche Lebensversicherung Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft

die Möglichkeit, Lebens-, Sterbegeld-, Kinder-, Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen abzuschließen.

In der Lebensversicherung wird sogar

bei Tod durch Unfall die doppelte Versicherungssumme ausgezahlt.

Eheleute haben die Möglichkeit, sich gleichzeitig zu versichern, ebenso Brüder, Schwestern und andere Verwandte.

Die Deutsche Lebensversicherung Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft

ist eine rein gemeinnützige Einrichtung, die jeden privaten Gewinn ausschließt und nur den Interessen ihrer Versicherten dient. Auf das Aktienkapital darf nach den Satzungen im Höchsthalle nur eine Dividende von 4 v. H. gezahlt werden; eine Gewinnbeteiligung von Aufsichtsrat und Vorstand ist ausgeschlossen. Zur Wahrung ihrer Gemeinnützigkeit ist ihr zudem von der Reichsregierung ein Reichskommissar bestellt. Vorstandsmitglieder unserer hauptsächlichsten Verbände sind im Aufsichtsrat vertreten. Die Interessen unserer Mitglieder werden also weitgehendst gewahrt.

Die Lebensversicherung ist eine der vorteilhaftesten Sparkassen, denn sie garantiert zu einem bestimmten Zeitpunkt, also entweder dem Todestage oder beim Ablauf der Versicherung, ein Kapital, das sofort unverkürzt zur Auszahlung gelangt, während sonst erst ganz allmählich größere Beträge angesammelt werden müssen, die vielfach erst nach einer Kündigungsfrist ausgezahlt werden. So wird durch eine Lebens- oder Sterbegeldversicherung eine sichere Hinterlassenschaft für die Familie oder eine gesicherte Versorgung für das eigene Alter gewährleistet. Die Lebensversicherung holt auch die Beiträge (Prämien) aus dem Hause, so daß durch diesen wohlthätigen Zwang Summen gespart werden, die sonst wohl kaum zurückgelegt worden wären.

Für unsere Mitglieder ist von besonderer Wichtigkeit, daß die von uns empfohlenen **Tarife und Bedingungen** unserer Deutschen Lebensversicherung Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft nicht Unerfüllbares versprechen, sondern **auf streng reeller Grundlage aufgebaut** sind, sodaß sie daher unter allen Umständen die vereinbarten Versicherungsleistungen garantieren. Insbesondere entspricht es der gemeinnützigen Tendenz unserer Gesellschaft, daß ihre **Gewinnüberschüsse den Versicherten in Form von Dividenden zufließen.**

Diese Gewinnüberschüsse dürften erheblich werden, zumal die mit der Schwestergesellschaft, der **Deutschen Feuerversicherung Aktien-Gesellschaft,** bestehende **Betriebsgemeinschaft** die Verwaltungskosten erheblich vermindert.

Wer sich gegen Schäden und eventl. Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz schützen will, der lasse seine **Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Haftpflicht- und Unfallversicherung** dieser

Deutschen Feuerversicherung Aktien-Gesellschaft

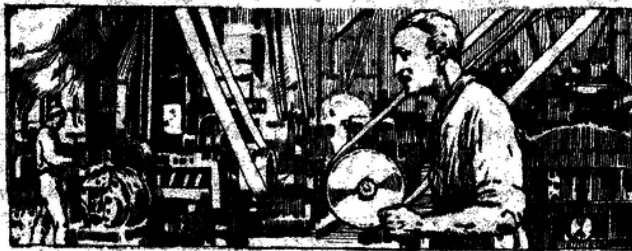
zu. Wohl jeder wird heute eine Feuerversicherung für selbstverständlich halten, sodaß weiteres hierzu nicht gesagt zu werden braucht.

Mitglieder!

Wer für seine eigene und seiner Familie Zukunft sorgen will, der mache schleunigst von diesen unsern Einrichtungen Gebrauch. Es ist zu bedenken:

1. Was du heute kannst besorgen, daß verschiebe nicht auf morgen! Die **Unglücksfälle** auf der Eisenbahn, durch Automobile, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen, Dampfschiffe und auf offenen Straßen **wachsen mit jedem Tage!**
2. Die Festsetzung der Versicherungssumme ist die Selbsteinschätzung des Wertes Deiner Arbeit. **Wer sich nicht oder ungenügend versichert, setzt vor sich selbst und den Seinigen den Wert seiner Arbeit herab!**
3. Es gibt **kein praktischeres Geschenk** zu Geburts- und Namenstagen, Einsegnungen, Erstkommunionen, Weihnachten, für Patenkinder usw., als eine Police unserer Deutschen Lebens-Versicherung Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft.
4. Man verschaffe sich daher sofort, möglichst noch heute, **ausführliche Prospekte** von seinem Berufsverbande oder unmittelbar von der Geschäftsstelle des Deutschen Versicherungs-Konzerns, in dem die genannten beiden Gesellschaften vereint sind. Anschrift: Berlin-Schöneberg (Post Friedenau), Sähnelstr. 15a.

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.



Drei Fragen betreffend Invalidenversicherung wurden an die Schriftleitung gerichtet:

1. Frage: Frau F., deren verstorbener Mann berufsunfähig war, ist seit drei Jahren festgestellter Maßen dauernd erwerbsunfähig. Sie hat erst jetzt erfahren, daß sie Anspruch auf Witwenrente an die Landesversicherung hat. Kann sie den Anspruch erheben, daß ihr die Rente für drei Jahre nachgezahlt wird?

Antwort: § 1253 der Reichsversicherungsordnung lautet: „Länger als auf ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrags gerechnet, wird keine Rente gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist.“

Da Frau F. offenbar nicht verhindert war, den Antrag rechtzeitig zu stellen, so wird nur für ein Jahr rückwärts Rente von ihr beantragt werden können. — Wichtig ist, daß jede Witwe eines versicherten Mannes, die das 66. Lebensjahr vollendet hat, jetzt ihren Antrag einreicht, da sie nach den neuen Bestimmungen erfreulicherweise um ihres Alters willen Rente erhält, auch wenn sie noch erwerbsfähig ist.

2. Frage: Meine Schwester ist in einer häuslichen Beschäftigung ohne Gehalt tätig. Sie arbeitet nur einen Teil des Tages und erhält als Entschädigung freie Wohnung und Kost. Muß sie sich eine Karte für die Landesversicherung ausstellen lassen?

Antwort: Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei. Sie braucht also nicht zu leben. Dagegen ist die Voraussetzung für Krankenversicherung bei ihr gegeben. Denn Krankenversicherungspflichtig ist, wer statt des Gehaltes oder Lohnes Sachbezüge von dem Arbeitgeber oder von einem Dritten erhält.

3. Frage: Ich war in dem letzten Jahr 26 Wochen krank. Muß ich in meine Invalidenrente für diese Zeit Marken legen? — Ich bin Selbstversicherer.

Antwort: Nein. Als Beitragswochen werden nach § 1893 A.D.O., ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die vollen Wochen angerechnet, in denen der Versicherte wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen, wenn er vorher berufsmäßig und nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig tätig war.

Bei Umtausch lasse man die Wochen der Erwerbsunfähigkeit auf der Karte vermerken!

Hierauf kann die Zahl der zum Rentenzug berechtigenden Pflichtbeiträge, solange das Einführungs Gesetz in Anwendung kommt, d. h. für uns bis 31. Dezember d. J., u. U. noch hinter 40 zurückbleiben, sofern nämlich anrechnungsfähige Krankheitswochen dazutreten.

Entscheidungen des Oberversicherungsamts Hamburg. Schon oft habe ich zu Ruh und Frommen unserer Mitglieder einige Fälle aus den Verhandlungen im Oberversicherungsamt besprochen, denn immer wieder erlebe ich es, daß Versicherte leichtsinnig die Möglichkeit, die Rente zu erhalten, verschmerzen, und andererseits erfahre ich auch oft, daß viele es nicht verstehen können, warum die Spruchkammer so grausam ist, und ihre nach ihrer Meinung so berechtigten Ansprüche auf eine Rente ablehnt. Ganz erbittert gehen sie aus dem Saal, und diese Erbitterung schadet ihnen vielleicht noch mehr, als der durch die Ablehnung festgelegte geldliche Ausfall. Wie gerne möchte man manchmal hinter solchen unglücklichen Menschen hergehen und ihnen zeigen, daß wir nach den Vorschriften des Gesetzes nicht anders handeln konnten. Rathlos versucht der Vorkommende schon, dem Betroffenen die Gründe der Ablehnung klarzumachen. Aber oft hören sie in ihrer Erregung aus allem nur das Nein und nicht die Gründe und auch nicht die guten Ratschläge für ihr ferneres Verhalten.

Wie gut ist es, wenn man schon in gesunden Tagen über alle Bedingungen aufgeklärt und vor leichtsinnigem Verschmerzen seiner Ansprüche gewarnt wird. Dazu heute folgendes Beispiel:

H. N. war schwer rheumatisch und infolgedessen im Juni und Juli einige Wochen arbeitsunfähig. Im August arbeitete er wieder. Er hätte Ende Juli seinen Krankenschein abliefern müssen, aber das hat er leider und zu seinem Schaden nicht getan. Als er nun im August ein Ohrenleiden bekam, fand er es sehr bequem, sich auf denselben

Krankenschein hin wieder behandeln zu lassen. Bald mußte er seine Arbeit wieder aufgeben, da sein Rheumatismus sich verschlimmerte, an dessen Folgen er im September für dauernd invalide erklärt wurde. Als er nun die Rente beanspruchte, stellte es sich heraus, daß er nicht genug Marken geklebt hatte, um eine Rente beziehen zu können. Die Landesversicherungsanstalt machte geltend, daß der Beginn der Invalidität schon weiter zurückläge, als er meinte, nämlich schon im Juni, als er sich den Krankenschein geholt hätte, denn er wäre fortlaufend an einer Krankheit in Behandlung gewesen. Vier Marken fehlten ihm! Hätte er den Krankenschein abgegeben, wie es sich gehört, so wären ihm ohne weiteres die ersten Krankheitswochen angerechnet und nicht schon als Anfang der Invalidität bezeichnet worden, wie es jetzt geschah, da er in der Zwischenzeit noch Wäder gegen seinen Rheumatismus bekommen hatte. So wird dieser Herr H. N. sich, wahrscheinlich, — ein Gutachten sollte noch eingeholt werden, um nichts unversucht zu lassen, was ihn in den Besitz der Rente bringen könnte — die Rente verschärzt haben durch diese eine Dummheit! Wie hoch wird sich wohl die verschärzte Summe im Laufe der Jahre stellen, bei einem verhältnismäßig jungen Mann?

Und nun zu Frau C. Sie war Schneiderin, aber sie ist jetzt zu nervös und kann nicht mehr zum Schneidern ausgehen mit ihren 59 Jahren. Sie freute sich, von einer Anstalt Heimarbeit zu bekommen, mit der sie 9 Rm. in der Woche verdient. Nun wird ihr aber auch das zu viel, und sie beteuerte, sie könne nicht mehr so viel arbeiten, um diese 9 Rm. zu verdienen. Wir glaubten es ihr und konnten ihr doch die Rente nicht zubilligen, da 9 Rm. immerhin noch ein gutes Drittel des durchschnittlichen Verdienstes einer Hamburger Heimarbeiterin sind, und die Rente erst bezogen werden darf, wenn der Versicherte nicht mehr in der Lage ist, ein Drittel des durchschnittlichen Lohnes in dem Berufe zu verdienen. Ganz verzweifelt und verständnislos stand sie diesem Urteil gegenüber, und es war mir eine wirkliche Beruhigung, daß ich sie in mein Büro bitten konnte, wo ich ihr ganz umständlich auseinandersetzte, daß die Spruchkammer nicht anders urteilen konnte, daß sie aber immer wieder einen Antrag stellen durfte, wenn sie tatsächlich nicht mehr das Drittel verdienen könnte. Ganz gerührt und dankbar ging sie mit den Worten von dannen: „Nun verstehe ich die Sache doch und weiß, was ich später tun kann; ich habe so viel über das Urteil nachgedacht, daß ich schon ganz krank davon war, weil ich es nicht begreifen konnte!“

Möchten alle unsere Mitglieder mithelfen, daß jeder Versicherte seine Rechte wahr und das Gesetz versteht!

Helene Sille m.

Welche Neuerungen bringt das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten? In dem Kampfe gegen die die Volksgesundheit schwer bedrohenden Geschlechtskrankheiten ist ein neues Mittel geschaffen durch die am 18. Februar d. J. endgültig erfolgte Annahme des jahrelang umkämpften Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, dessen wichtigste Bestimmungen hier wiedergegeben seien. — Jeder, der an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit (Syphilis, Tripper, Schanker) leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, hat die Pflicht, sich ärztlich behandeln zu lassen. Für die Behandlung Minderjähriger haben Eltern, Vormünder oder sonstige Erziehungsberechtigte zu sorgen. Die Durchführung dieser Bestimmungen ist Gesundheitsbehörden zu übertragen. Die Behandlung Minderbemittelter ist sicherzustellen. Bei dringendem Verdacht, daß eine Geschlechtskrankheit besteht, kann das Vorbringen eines ärztlichen Zeugnisses von der Gesundheitsbehörde verlangt werden. Um Mißbrauch dieser Bestimmungen zu vermeiden, werden anonyme Anzeigen nicht berücksichtigt; die Anzeige ist erst dann weiter zu verfolgen, wenn die mündliche Vernehmung der Anzeigenden einen ausreichenden Anhalt für die Richtigkeit des Verdachtes ergeben hat. Wenn die Gefahr der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheit besteht, kann ein Heilverfahren durch die Gesundheitsbehörde eingeleitet werden oder auch die Verbringung in ein Krankenhaus angeordnet werden; doch dürfen Eingriffe, die mit einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit verbunden sind, nur mit Einwilligung des Kranken vorgenommen werden.

Auf Antrag wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wer den Beischlaf ausübt, obwohl er an einer Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß. Unter gleicher Voraussetzung

und mit gleich hohen Strafen wird auf Antrag des verletzten Ehegatten belegt, wer eine Ehe eingeht, ohne dem anderen Teil vor Eingehung der Ehe von der bestehenden Krankheit Mitteilung zu machen. Es ist zu wünschen, daß diese Bestimmungen streng durchgeführt werden, um namentlich viele Frauen, bei denen besonders der Tripper weit verheerendere Wirkung, besonders auf die Geschlechtsorgane hat, als beim Manne, und nur zu oft völlige Unfruchtbarkeit zur Folge hat, vor schwerem Siechtum zu bewahren.

Die Behandlung der Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane ist nur approbierten Ärzten gestattet, Kurpfuscher sind ausgeschlossen. Verbieten ist auch die heute noch vielfach ausgeübte Fernbehandlung und die Anleitung zur Selbstbehandlung durch Schriften, Vorträge usw.

Da die Pflicht zur ärztlichen Behandlung festgelegt ist, muß auch die Möglichkeit zur Durchführung gegeben werden. Deshalb ist der Arzt verpflichtet, Personen, die sich der Behandlung entziehen, den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden zu melden. Anzeige ist ferner zu erstatten, wenn der Kranke andere Personen infolge seines Berufes oder seiner persönlichen Verhältnisse besonders gefährdet. Für die Beamten der Gesundheitsbehörden besteht eine strenge Schweigepflicht, doch darf Behörden oder solchen Personen, die ein berechtigtes gesundheitliches Interesse haben, Auskunft gegeben werden.

Sehr wichtig ist die Bestimmung, daß bestraft wird, wer ein geschlechtskrankes Kind, obwohl er die Krankheit kennt, oder den Umständen nach kennen muß, in Pflege gibt, ohne den Pflegeeltern von der Krankheit des Kindes Mitteilung zu machen. Das Ammenwesen, d. h., das Stillen eines fremden Kindes gegen Entgelt, spielt zwar heute in Deutschland, außer in Anstalten, keine große Rolle; doch gibt das Gesetz auch hier Bestimmungen, die verhüten sollen, daß geschlechtskranke Frauen Ammendienste leisten, da die Gefahr der Übertragung besteht. Andererseits ist aber auch die Amme vor einer Infektion durch das Kind zu schützen, weshalb das Stillen eines syphilitischen Kindes durch eine andere Person als die Mutter verboten ist, es sei denn durch eine andere, ebenfalls syphilitische Person. Der Schutz des Kindes und der stillenden Frau geht so weit, daß mit Geldstrafe oder Haft bestraft wird: 1. Die Amme, sofern sie nicht im Besitz eines unmittelbaren vor Stellungsantritt ausgestellten Attestes darüber ist, daß keine Geschlechtskrankheit nachzuweisen ist. 2. Wer eine Amme in Stellung nimmt, ohne sich davon zu überzeugen, daß sie im Besitz des Attestes ist. 3. Wer ein Kind stillen läßt, ohne ein ärztliches Zeugnis, daß die stillende Frau nicht durch das Kind gefährdet ist. Für das Stillen sonst geschlechtskranker Kinder werden besondere Vorsichtsmassregeln gefordert. Die Ausstellung diesbezüglicher ärztlicher Zeugnisse ist geboten.

Eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes ist, daß es ein Ende mit der Kasernierung der Prostituierten macht. Die Unterhaltung eines Bordells ist als Kuppelei erklärt worden und somit als strafbar. Dagegen ist das Gewähren von Wohnung an eine Prostituierte, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht strafbar, es sei denn, daß Ausbeutung oder Anhaltung dieser Person zur Unzucht damit verbunden ist.

Das Strafgesetzbuch erhält einige Änderungen, deren wichtigste dem Schutze unserer Jugend dient. In der Nähe von Kirchen oder Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmte Örtlichkeiten darf niemand gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbs der Unzucht nachgehen, ebensowenig in einer Wohnung, in der jugendliche Personen zwischen 3 und 18 Jahren wohnen. Dieses Verbot kann auch für Gemeinden unter 15 000 Einwohnern generell ausgesprochen werden. Die Unterhaltung eines Bordells oder bordellartigen Betriebes wird als Kuppelei bestraft.

Zur Durchführung des Gesetzes sind Ausführungsbestimmungen zu erlassen, über deren allgemein interessierende wir berichten werden. Es ist aber hervorzuheben, daß jetzt schon der Reichstag die Reichsregierung ersucht hat, die Behandlungspflicht der Krankenkassen für die Behandlung der Geschlechtskranken zu verlängern, bis zur Befestigung der Anstreckungsgefahr, die sich unter Umständen ja sehr lange hinzieht. Die Reichsregierung wird dafür Sorge zu tragen haben, daß Minderbemittelten ohne jede engere Prüfung ihrer wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit ausreichende Behandlung zuteil wird. Insbesondere soll erreicht werden, daß auf die Zurückzahlung der durch

die Fürsorgebehörden aufgewendeten Kosten im weitesten Umfange verzichtet wird, namentlich die Zurückzahlung aus dem Arbeitslohn unterbleibt.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Ursula Blaschke.

Heimarbeiterchutz in Frankreich. Unsere Mitglieder erinnern sich, daß unser Blatt gelegentlich über den Lohnschutz der Heimarbeiterinnen in Frankreich berichtet hat und damals hervorhob, daß das französische Gesetz diesen Schutz ausschließlich für weibliche Arbeitskräfte kennt, die im Bekleidungs-gewerbe tätig sind. Der Begriff des Bekleidungs-gewerbes ist in Frankreich ähnlich wie in England viel weiter gefaßt als bei uns: es werden Branchen mit eingerechnet, die bei uns anderen Gewerben zugezählt werden, z. B. die Herstellung von Schuhen und die Herstellung künstlicher Blumen, um nur zwei Beispiele zu nennen. Es würde ein neues Gesetz erforderlich sein, um die Anwendbarkeit des Gesetzes auf Männer zu erstrecken, denn der Heimarbeiter-Lohnschutz ist grundsätzlich eine Maßnahme des Frauenschutzes. Für eine solche Ausdehnung scheint jedoch Ursache vorhanden zu sein; denn nach Berichten aus Frankreich bringt die jetzige Regelung große Uebelstände mit sich: Es kommt häufig vor, daß die Arbeit angeblich von männlichen Heimarbeitern angenommen wird; aber in Wirklichkeit sind sie nur Abholer und Lieferer und zu Hause führen die weiblichen Familien-Angehörigen die Aufträge aus! Auch wird darüber geklagt, daß Kriegsinvalide und andere nicht voll erwerbsfähige Heimarbeiter unter den für Frauen festgelegten Mindestlöhnen bezahlt werden. — Jedes neue Gesetz, das französische Gesetz ebenso wie unser Heimarbeiterlohngesetz hat noch Mängel, die sich erst bei der Handhabung klar herausstellen; ähnlich wie bei uns, bereitet man auch in Frankreich Anträge vor, um das Gesetz wirksamer auszugestalten. Immerhin sind bemerkenswerte Erfolge bereits festzustellen. Der Bericht, den der Präsident des französischen Amtes für Heimarbeiter* vor einigen Monaten in der internationalen Rundschau der Arbeit erstattet hat, stellt fest, daß die Heimarbeiterlöhne, die 1914 durchschnittlich den vierten Teil mittlerer Arbeiterlöhne betragen (!), sich in dem Zeitraum von 1915 bis 1925 verdreifacht bis vierfach haben, während sonst die Löhne im Durchschnitt sich veranfachten, und die Kosten der Lebenshaltung sich verdreifachten. Sicherlich würden die Heimarbeiterinnenlöhne ohne Lohnschutz in Zeiten der Geldentwertung noch weiter zurückgeblieben sein. — Dieser Erfolg ist erreicht trotz der früher von uns berichteten Schwierigkeit der Lohnenkämpfung und des Fehlens von Strafen für den Arbeitgeber bei Übertretungen. Nur durch Gesetz kann, wie schon gesagt, der Lohnschutz auf Männer ausgedehnt werden; und so ist diese, wie manche andere Verbesserung, vorläufig nicht zu erreichen. — Aber die Ausdehnung auf andere Gewerbe kann durch Ministerialerlaß erfolgen. Von diesem Recht hat der Minister Gebrauch gemacht. Unser Reichsarbeitsblatt vom 20. März d. J. teilt mit, daß durch Verordnung vom 30. Juli 1926 die Bestimmungen über den Lohnschutz der Heimarbeiterinnen auf eine große Reihe anderer Gewerbebezweige ausgedehnt worden sind, unter andern auf die verschiedensten Gruppen der Papier- und Kartonagenindustrie, auf das Einwickeln von Nahrungsmitteln und Genussmitteln, die Herstellung von Schachteln, die Korbmacherei, Bearbeitung feiner Lederwaren, Bürstenindustrie, Herstellung von Pinseln, Bearbeitung von Kupfer, Polieren von einfachen und Edelmetallen.

Also auch in Frankreich ein Fortschreiten auf dem Wege der Lohnregelung.

Aus unserer Bewegung

Unsere Schulungswoche in Sachsenhausen. Vom 22. bis 30. März des Jahres sammelte sich in unserem Erholungshause in Sachsenhausen eine Schar lernerfrierter Vertrauensfrauen zu dem Zweck, ihre gewerkschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen. Vertreterinnen der Gruppen Dresden, Halle (zwei Mitglieder), Kassel, Raumburg und von acht Berliner Gruppen, nämlich Moabit, Neukölln, Nordost, Ost, Süd, Südost, Pantow, Wedding, hatten sich pünktlich eingefunden und wetteiferten in fröhlicher Erennst. Wie schön war es, die Berufsarbeit hinter sich zu lassen, sich an den gedeckten Tisch zu setzen und mal ganz Gewerkschaftler zu sein, und ein bißchen auch Erholungsgast, wenigstens teil-

* Roger Picard: Le minimum légal de salaires des ouvrières à domicile en France. August 1926.

weise am Nachmittag. Manche nannten unsere gewerkschaftliche Woche „Freizeit!“ Über dafür war es doch etwas zuviel Arbeit, z. B. wenn vom Hausarbeitsgesetz geredet wird, muß man seinen Kopf doch tüchtig anstrengen. — Wir waren also im ganzen 14, mit Fräulein Landsberg, die den Kursus leitete.

Als wir nach der Ankunft in Sachsenhausen zusammenkamen, berieten wir erst mal: Wie teilen wir uns den Tag am besten ein? Ohne Meinungsverschiedenheit beschlossen wir: Vormittags von 9—11 Unterrichtsstunden, unterbrochen von einstündiger Pause. Nachmittags: Erholung. Hatten wir uns früh um „unser gewerkschaftlich Ziel“ gemüht, so erfreuten wir uns nachmittags, von gutem Wetter begünstigt, an der Naturschönheit in und um Sachsenhausen. Der Abend einte uns meistens wieder im Besesaal; einige Eifrige arbeiteten dann an dem vormittags Gehörten, andere handarbeiteten, Spiele wurden gemacht und auch die Sofaede in wohlverdienter Ruhe genossen.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit standen Satzungen und Gruppenarbeit: was ist und was noch sein könnte. An der Gehäßigkeit der Aussprache merkte man schon, daß da tüchtige Vertrauensfrauen beieinander waren! Zunächst aber, was unsere Satzungen anlangt: wir entdeckten, daß neben allem, das wir stets richtig beachten, mancher Hinweis für den Innenausbau unserer Organisation darin steht, an dem wir bis jetzt vorbeigingen. Und — gestehen wir es uns ein — obwohl wir doch alle eifrige Vertrauensfrauen sind, wußten die wenigsten genau Bescheid in unseren Satzungen. Deshalb verabredeten wir, daß jede Kursusteilnehmerin nach ihrer Heimkehr zu einem erneuten Durchnehmen der Satzungen anregen wird. Das sollte von Zeit zu Zeit in jeder Gruppe geschehen; und vieles von dem, was wir in Sachsenhausen durchsprachen, können wir bei dieser Gelegenheit weitergeben.

Drei halbe Vormittage brauchten wir zur Satzungsbesprechung, soviel hatte jede einzelne zu sagen und zu fragen; und ebensoviel Zeit gehörte der Gruppenarbeit. Viele Anregungen wurden von den Teilnehmern ausgetauscht für die so wichtige Kleinarbeit und für Gruppenversammlungen. Eine davon, welche gewiß sehr nachahmenswert ist: Ein kleiner Vortrag wird am Gruppenabend über einen besonders interessierenden Artikel der „Heimarbeiterin“ von einem dazu bestimmten Mitglied gehalten, welches nicht ein Vorstandmitglied sein muß. Dieses ist aus dem Grunde so empfehlenswert, da ein gesprochenes Wort länger und besser im Gedächtnis haftet und anregender wirkt, als das Gelesene. Haben wir es nicht selbst erfahren, liebe Delegierte, als wir z. B. den Vortrag über „Die ideale Ortsgruppe“ hörten, den wir doch alle in der „Heimarbeiterin“ gelesen hatten? — Ich glaube, daß dieser Vorschlag wohl bei allen in Sachsenhausen vertretenen Gruppen Aufnahme finden wird.

Der viel schwierigere Teil unserer Arbeit war die Beschäftigung mit der Gesetzgebung, welche uns als Heimarbeiterinnen betrifft. Es ist ja ein Glück, daß es so viele Gesetze gibt, die uns Heimarbeiterinnen mit betreffen und besonders Bestimmungen für die Heimarbeiterschaft enthalten, und wir können unserer verehrten Hauptvorsitzenden nicht dankbar genug sein, daß sie für die Verwirklichung der Heimarbeiterschaft bei den gesetzlichen Maßnahmen gesorgt hat. Aber in diesen Dingen Bescheid zu wissen, ist etwas schwer, und ein Kursus ist dafür nicht ganz genug! — Wir sprachen von den Bestimmungen der Krankenversicherung und der Invalidenversicherung. Wie wichtig für uns diese Gesetze sind, wie segensreich die getroffenen Einrichtungen, das weiß jede Heimarbeiterin, weil sie es im eigenen Leben erfahren hat. Und kein älteres Mitglied wird vergessen, daß gerade die Ausdehnung dieser Gesetze auf die Heimarbeiterschaft durch den Gewerksverein, durch die aufopfernde Arbeit unserer Hauptvorsitzenden erreicht ist. Wirklich, das ist etwas, das jede organisierte Heimarbeiterin wissen muß! Wir haben auch vom Betriebsrätegesetz gesprochen, von der Erwerbslosenfürsorge, die hoffentlich bald durch ein gerechteres Gesetz abgelöst wird, und von den neuen Bestimmungen über Wohnungsmietehilfe. — Wer die Aufzählung liest, wird sich sagen, daß dies alles etwas viel war, wenn auch natürlich immer nur herausgegriffen wurde, was die Heimarbeiterinnen direkt angeht. Mit zuviel Gelehrsamkeit wollen wir uns nicht mühe machen. Es gab ja noch einen, vielleicht den wichtigsten Teil: Aufbau und Abschluß von freien Tarifverträgen und das Hausarbeitsgesetz mit seinen

Vohuregelungsmethoden. Einmal kam auch Fräulein Sahlberg und machte uns sehr anschaulich, wie die Tarifverträge angewendet werden. Es waren drei Sachauskunftmitglieder unter uns, und für sie, die mehr im Wilde sind, mag es leichter sein, sich eine richtige Vorstellung von der Arbeitsweise zu machen. Uns anderen wurde es recht schwer, und ich glaube, daß ich nicht die einzige bin, die diese Sache nicht ganz verstanden hat, obwohl Fräulein Landsberg sich alle Mühe gab, uns alles begrifflich zu machen.

Wenn ich nun hier einen kurzen Bericht über den Vortragsgang gegeben habe und unsere eigentlichen Vortragsstunden damit zu Ende waren, so war doch noch vieles für uns am Nachmittag zu verarbeiten. Wir besaßen Artikel aus früheren Nummern der „Heimarbeiterin“, über die wir Vorträge zu halten hatten, z. B. die schon erwähnte „ideale Ortsgruppe“, welche viel Beifall fand, weil die Berichterstatterin ihre eigenen Gedanken dazu gab, und zu lebhafter Aussprache anregte. Dann ein Vortrag über „Freude im Leben und in der Arbeit“, ein anderer über „Alterschutz der Heimarbeiterin“. Diese Vorträge waren nicht nur eine Übung der Wiedergabe, sondern eine gute Übung, wie man vor einer Versammlung spricht. Die organisierte Heimarbeiterin muß redigewandt werden, sie soll auch mal im vorkommenden Falle unvorbereitet sprechen können. Dann war jeden Tag von einer Teilnehmerin das Protokoll auszuarbeiten. Außerdem hatten viele den Wunsch, ihre Notizen zu ergänzen.

An einem Abend übten wir praktisch Gewerkschaftsarbeit. Wir hatten eine gutbesuchte Gruppenversammlung. Wir wählten unter uns eine Vorsitzende, und sie verteilte die Kleinter. Gäste waren willkommen. Sie erschienen auch. Zwei neue Mitglieder wurden aufgenommen. Wir hatten sogar die Freude, ein früheres Mitglied eines anderen Verbandes bei uns zu sehen und für unsere Sache zu gewinnen. Da dieser Gast in gewerkschaftlichen Fragen sehr beschlagen war, hatte unsere Vorsitzende alle Mühe, um allen seinen Fragen gerecht zu werden. — Ein neues Mitglied konnten wir darüber aufklären, daß gewerbliche Kinderarbeit verboten bzw. stark eingeschränkt sei, — gerade am Vormittag hatten wir von dem Kinderschutzgesetz gehört, — einer Neuaufgenommenen aus einer noch schwach bei uns vertretenen Branche konnten wir Förderung versprechen. Sie übernahm selbst die Vorbereitung zu einer Werberversammlung, damit ihre Kolleginnen dort ihre Wünsche selbst zum Ausdruck brächten. Alle trugen zum Gelingen dieses Abends bei, denn alle: Vorsitzende, Mitglieder, Gäste, das Mitglied des anderen Verbandes und das neue Mitglied, das eine Lohnbewegung einleiten wollte, waren Teilnehmerinnen des Kursus. Es war eine vorbildliche Sitzung, und ich wünschte, meine Gruppe könnte einmal im Vierteljahr die Erfolge verzeichnen, die wir dort an einem Abend hatten.

Der letzte Abend war dem Abschied geweiht. Unsere liebe Hausmutter nahm daran teil, die uns diese Zeit so behaglich gemacht hatte. Die acht Tage waren schnell vergangen und hatten uns alle miteinander so vertraut gemacht, daß sich in die Freude auf das Zuhause doch viel Bedauern mischte, nun wieder auseinandergehen zu müssen. „Es waren so harmonische Tage,“ wurde wiederholt gesagt. Alle hatten sich an der Gesinnungsgemeinschaft erquält. Die rührige Dresdenerin sang den Berlinerinnen ein begeistertes Loblied über ihre Bescheidenheit! Wie wohl uns Berlinerinnen das tat! Unsere Auswärtigen haben uns richtig Eindruck gemacht durch ihre Tüchtigkeit! — Es wurde mancher Dank ausgesprochen; aber das gehört nicht ins Blatt.

So Gott will, vereinen wir uns zum nächsten Kursus wieder mit Freuden, um weiter zu arbeiten zur Ehre des Gewerksvereins der Heimarbeiterinnen. Schließen möchte ich mit den Worten aus unserem gemeinsamen Abschiedslied:

Wir saßen so eifrig beisammen
Und schürften des Wissens gar viel.
Und mühten uns treulich und redlich
Für unser gewerkschaftlich Ziel.

Wir einten am Tag uns zum Lernen,
Am Abend zu fröhlichem Spiel,
Denn Scherzen und heiteres Lachen
Den fleißigsten Schülern gefiel.

Wir alle sind gerne gekommen,
Und fröhlich kehren wir heim,
Wir lieben nun Sachsenhausen!
Schön wird die Erinnerung sein!

Bertha Hanft.

Berlin Nordost. Am 14. Februar 1927 hat die Gruppe Nordost ihr 25jähriges Bestehen gefeiert. Unsere Hauptvorsitzende war unserer Einladung zu unser aller Freude gefolgt, und hielt die Begrüßungsansprache, nachdem vorher Frä. Habemann einen sehr hübschen Prolog gesprochen hatte. Auch hatten wir eine ganze Anzahl Gäste aus anderen Gruppen, welche mit ernstern und launigen Worten und Reimen ihre Glückwünsche darbrachten. Sogar einen Plakattersteller mit 25 Lichtern hatte uns die Ostgruppe zur Feier des Tages gespendet. Ihnen allen nochmals herzlichsten Dank. Ein Mitglied beging gleichzeitig seine 25jährige Zugehörigkeit zum Gewerbeverein.

Dem ernstern Teil des Festes folgte fröhliche Unterhaltung über die ich hinweggehe, denn in 25 Jahren haben wir gelernt: „Festberichte werden in unserem Blatt nicht aufgenommen.“ Wir machen es uns auch in den Gruppenversammlungen ganz gemütlich. Zwei Vorstandsmitglieder Kochen Tee, der mit 5 Pfg. bezahlt wird. Meistens sind die Versammlungen gut besucht, und die Mitglieder beteiligen sich lebhaft an der Aussprache. In der Märzversammlung gab unsere erste Vorsitzende, Frau Staatssekretär Frike, zuerst den Kassenbericht. Nachdem sie durch Erheben von den Plätzen entlastet war, folgte der Vorstand neu gewählt werden. Da keine Vorschläge gemacht wurden, blieb der alte Vorstand in seinen Ämtern. Dann berichtete Frau Frike über den neuen Tarifvertrag in der Damenkonfektion, der am 15. Februar 1927 in Kraft getreten ist. Auch über die Krawatten- und die Schirmbranche wurde gesprochen, und daß in der Knaben- und Burschenkonfektion die Löhne um 5 Prozent erhöht werden, wozu im April nochmal 3 1/2 Prozent treten. Arbeitsloser von Kriegsanleihen wurden darauf aufmerksam gemacht, daß sie bis zum 31. März Antrag auf Aufwertung stellen können. Wer 1926 nicht über 800 Mk. verdient hat, bekommt auf je 100 Mk. 8 Mk. ausbezahlt. — Bei der Invalidenversicherung sollen die Mitglieder besonders darauf achten, daß die Marken richtig gestellt werden.

Nach geschäftlichen Mitteilungen wurde die Versammlung geschlossen mit dem Gruß: „Gott segne alle ehrliche Arbeit!“
Frau Theil.

Frankfurt a. M. Angesichts der steigenden Miete und der in den letzten anderthalb Jahren seit unserer letzten Lohnbewegung in der Wäscheindustrie um etwa 6 Prozent (lt. Index) gestiegenen Lebenshaltungskosten haben wir in Frankfurt dem Einzelhandel und Großhandel wieder neue Forderungen überreicht. Das Ergebnis der Verhandlungen ist folgendes:

Im Einzelhandel stieg für die feine Wäschereiererei und die Kamensäckerei der Stundenlohn von 57 auf 63 Pfg., so daß die schon seit sieben Jahren festgelegten Arbeitszeiten nunmehr mit 63 zu multiplizieren sind. Dazu besteht der Heimarbeitszuschlag von 5 Prozent weiter fort.

In der Wäscheindustrie des Großhandels stieg der Spitzenlohn von 49 auf 53 Pfg., und zwar von der Lohnwoche ab, in die der 18. April fällt.

Die Akkordlöhne, auf die es für uns Heimarbeiterinnen am meisten ankommt, haben eine Erhöhung von 6 Prozent zugelassen bekommen. Es ist uns von Arbeitgeberseite zugesagt, daß der auf dieser Grundlage auszurechnende Stücklohntarif neu gedruckt werden soll. Wir werden versuchen, uns dabei über einige neu aufzunehmende Positionen zu einigen und dafür einiges Ueberholte abändern. Jedenfalls haben wir schon eine Verbesserung, daß wir die Unterschrift der Arbeitgeber unter die sechsprozentige Erhöhung in der Hand haben. Beide Vereinbarungen gelten für ein Jahr.

Offenlich steigt in diesem Jahr der Wäschekonsum wieder, damit reichlich Arbeit zu den verbesserten Löhnen vorhanden ist, und wir dann weiter vorantommen.

Kassel. Bei uns hat die Einrichtung sich sehr bewährt, daß in jeder Monatsversammlung ein Mitglied, das sich darauf vorbereitet, den Inhalt der „Heimarbeiterin“ erklärt, und die Kolleginnen auf das hinweist, was ihr besonders lehrreich erschien, indem sie ein Thema besonders eingehend behandelt. — Unsere Delegierten arbeiten eifrig mit im Ortsartikel der christlichen Gewerkschaften und bringen uns von dort manche Anregung. Eines unserer Mitglieder ist auch im Vorstande und vertritt uns außerdem im Deutschen Gewerkschaftsbund. — Großes Interesse fanden in unseren Versammlungen Vorträge über Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Unfallversicherung und Erwerbslosenfürsorge. Auf allseitigen Wunsch der Mitglieder wurden auch

Vorträge über allgemeine Gesundheitspflege, über Vorbeugung gegen Tuberkulose und über Bahnhofsmission gehalten. — Unsere Gruppe ist durch zwei Mitglieder im Fachauschuß für die Wäscheindustrie vertreten, der bereits mehrere Sitzungen abhielt und dafür gesorgt hat, daß die Bestimmungen über Lohnbücher durchgeführt werden. — Eine unserer Vertrauensfrauen hat an der Schulungswoche in Sachsenhausen teilgenommen und ist erfüllt von allem, was sie dort hörte, und von vielem, was sie auf der Durchreise in Berlin sah, heimgekehrt. In der Versammlung hat sie sehr nett und so voller Begeisterung davon berichtet, daß alle Mitglieder mitgezogen wurden. Unsere liebe Vorsitzende äußerte sich hoch erfreut, daß sie tüchtige verständnisvolle Vertrauensfrauen zur Mitarbeit habe. Da können wir Kasselaner stolz sein. —

Sau Thüringen. In der Februarnummer der „Heimarbeiterin“ war in dem Abschnitt „Aus unserer Bewegung“ berichtet worden, daß die Arbeitszeittafel für Hätelei und Handstickerei nach langen mühsamen Verhandlungen zwischen den Arbeitgeberverbänden und dem Gewerbeverein endlich zum Abschluß gekommen ist, und die Allgemeinverbindlichkeit beantragt wird. Am 1. Februar fand in Erfurt die Fachauschussitzung statt, in der die Allgemeinverbindlichkeit des Abkommens für den Bezirk des Fachauschusses mit Wirkung vom 15. Februar ab beschlossen wurde. Außerdem standen auf der Tagesordnung zwei Anträge, und zwar einer von Arbeitgeberseite auf **Erhöhung der Mindeststundenlöhne**, der andere vom Textilarbeiterverband eingebracht, der die Erhöhung der Mindestentgelte von 17 auf 20 Pfg. und von 22 auf 25 Pfg. forderte. Diese Anträge wurden nicht verhandelt, sondern der Vorsitzende des Fachauschusses gab den Vertragsparteien auf, unter sich über diese Fragen Verhandlungen anzubahnen und binnen vier Wochen über das Ergebnis zu berichten. Der Gewerbeverein, Gau Thüringen, richtete nun schriftlich an die Interessengemeinschaft, die die Erfurter, Apoldaer und Mühlhauener Textilindustrie umfaßt, den Antrag, den Stundenlohn von 17 auf 21 Pfg. und von 22 auf 26 Pfg. zu erhöhen. Darauf erhielt er nur die Antwort, daß er sich ja noch nicht zu dem Antrag der Arbeitgeber auf Herabsetzung des Stundenlohnes geäußert hätte. Dieser Antrag war einmal gar nicht an den Gewerbeverein, sondern an den Fachauschuß gerichtet gewesen, und dann waren wir auch der Meinung, daß es neben der Begründung für unsere Forderung auf Erhöhung des Stundenlohnes einer weiteren Antwort nicht bedurfte.

Nach Ablauf einer gewissen Frist teilten wir dem Vorsitzenden des Fachauschusses mit, daß der Versuch, zu Verhandlungen zu kommen, ohne Erfolg geblieben wäre, worauf dann die Sitzung am 6. April stattfand, in der sowohl der Herabsetzungsantrag wie die Anträge auf Erhöhung des Mindestentgelts auf der Tagesordnung standen.

Für Stapelartikel wurden 19 Pfg., für Modeartikel 24 Pfg. festgelegt. Zweidrittelmehrheit wurde bei der Abstimmung nicht erreicht, so daß der Festsetzungsbeschluss, der am 1. Mai in Kraft treten soll, der Bestätigung durch den Reichsarbeitsminister bedarf.

Die Lohnerrhöhung bleibt ja hinter unseren Wünschen und hinter dem, was notwendig wäre, um die in den letzten drei Jahren gestiegenen Lebenshaltungskosten auszugleichen, zurück. Trotzdem freuen wir uns des Erreichten und hoffen wir, daß die Bestätigung durch den Herrn Reichsarbeitsminister nicht zu lange auf sich warten lassen wird, damit die Hätkerinnen möglichst schnell in den Genuss der höheren Löhne kommen.

Die Einhaltung der Mindestentgelte zu überwachen, macht gerade in der Hätelei große Schwierigkeiten. In kleinen und kleinsten Orten in näherer und weiterer Umgebung von Erfurt und Apolda wird gehäfelt. Wir begrüßen deshalb besonders die vom Hauptvorstand beantragte Erweiterung des Hausarbeitsgesetzes § 37, welche anstrebt, daß die Fachauschüsse die Einhaltung der Mindestentgelte selbst überwachen.

Nachtrag zum Versammlungsanzeiger.

Hamburg. 15. Juni, 7 1/2 Uhr, Admiralitätsstr. 57, II.

Inhalt: Von Dankbarkeit. Die Bedeutung des Kleinrentenwesens für die Volksgesamtheit. — Berufliche Handlungsfreiheit über die Beschäftigung vor und nach der Heirat. Neue gesetzliche Regelung der Invalidenversicherung. Drei Fragen, betreffend Invalidenversicherung, einschließlich der Überversicherungsamt Hamburg. Welche Neuregelungen bringt das Gesetz zur Änderung der Beschäftigungskontrollen? Heimarbeiterfrage in Frankfurt. — Was unsere Bewegung? Unsere Schulungswoche in Sachsenhausen. Berlin-Nordost. Frankfurt a. M. Kassel. Gau Thüringen. Nachtrag zum Versammlungsanzeiger.